



## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- 
- |                                                     |                                                  |                                            |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie   | <input type="checkbox"/> Verzeichnis       |
| <input type="checkbox"/> Brandschutz Erläuterung    | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 1-03 / Art. 14

Thema: Verbindlichkeit und Hierarchie von europäischen Normen in der Schweiz

Datum: 16.11.2010

Nr. 001-015de

---

### Publikation an:

- |                                           |                                                        |                                                    |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|

---

### Frage:

Wieweit müssen europäische Normen bei der Inverkehrbringung und Anwendung von Produkten mit Brandschutzanforderungen berücksichtigt werden.

### Antwort:

#### *Verbindlichkeit und Hierarchie von europäischen Normen in der Schweiz*

Europäische Normen haben das Ziel, nach ihnen hergestellte Produkte im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz handelbar zu machen. Harmonisierte Produktnormen geben dabei Produkteigenschaften und Prüfverfahren und Konformitätsbewertungsverfahren vor, damit auf diese Weise hergestellte Produkte ohne weitere technische Handelshemmnisse wie zusätzliche Prüfungen im gesamten EWR und der Schweiz in Verkehr gebracht werden können.

Harmonisierte Normen sind immer Produktnormen. Diese Normen werden auf Mandatsbasis von den europäischen Normungsinstituten (CEN/CENELEC) erarbeitet und ihre Fundstelle wird im Amtsblatt der EU mitgeteilt. Prüfnormen sind nicht harmonisiert. Sie können Grundlage für die Erfüllung von Anforderungen einer harmonisierten Produktnorm bilden und dort explizit erwähnt werden.

Werden in der Produktnorm und der in ihr in Bezug genommenen Prüfnorm zu einem Kriterium unterschiedliche Angaben gemacht, haben hierarchisch gesehen die Bestimmungen der Produktnorm Vorrang.

Liegen dies betreffend vermuteter Fehler vor oder bestehen unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten, ist das für die Norm zuständige Technische Komitee für eine Korrektur anzugehen.

**Die Verbindlichkeit europäischer Normen besteht für die Schweiz deshalb bei der Inverkehrbringung von Produkten. Produkte welche nach einer europäischen Norm hergestellt wurden, müssen auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden können. Allfällige Verwendungsregelungen dürfen nicht in Produktnormen eingreifen und können nur die Verwendung der nach harmonisierten Normen hergestellten Produkte regeln.**

#### *Übernahme von Anforderungen in nationale oder kantonale Gesetzgebungen*

Das Sicherheitsniveau wo und wie nach einer europäischen Norm hergestellte Produkte verwendet werden können, legen die rechtlich zuständigen Behörden fest. Beim Sicherheitskriterium Brandschutz liegt dies in der Kompetenz der Kantonalen Brandschutzbehörden oder im Sinne einer Koordination über das IOTH (IVTH) die rechtlich verbindlichen Schweizerischen Brandschutzvorschriften der VKF.

Bei der Revision der BSV ist deshalb zu überprüfen und festzulegen, wo die Verwendung solcher Produkte eingeschränkt oder ausgeschlossen werden muss. Als Beispiel sei hier die Problematik der EN 179 „Notausgangverschlüsse“ und EN 1125 „Paniktürverschlüsse“ aufgeführt:

- Die Brandschutzvorschriften können definieren, bei welcher Nutzung (z.B. anhand der Personenbelegung) Türen in Fluchtwegen mit einem Verschluss nach EN 179 oder EN 1125 oder allenfalls mit einer anderweitigen Lösung (z.B. Drehknöpfe) ausgerüstet sein müssen.

Da auch ausserhalb der Revision der BSV europäische Normen Gültigkeit erlangen, sind folgende Verfahren denkbar:

- Nationales Vorwort in der EN-Norm betreffend der Verwendung aus brandschutztechnischer Sicht (Eingabe durch VKF an SNV, SIA);
- Hinweis betreffend der Verwendung in FAQ der VKF; - Regelung im Einzelfall durch die zuständige Brandschutzbehörde.

#### *VKF-Anerkennungsverfahren über die Anwendbarkeit von Produkten gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften*

Die VKF erteilt, gestützt auf Art. 14 der Brandschutznorm, im Auftrag der Brandschutzbehörden, Anerkennungen für Produkte betreffend die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften (BSV).

Beim Anerkennungsverfahren stützt sich die VKF auf Konformitätsbescheinigungen/-erklärungen, Zertifikate sowie Prüf- und Inspektionsberichte akkreditierter und notifizierter Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen.

- Grundsätzlich bilden die im Prüfbericht aufgeführten brandschutzrelevanten Ergebnisse die Beurteilungsgrundlage für die Festlegung der Verwendbarkeit nach den „BSV“.
- Bei Produkten welche nach einer europäischen harmonisierten Norm hergestellt werden, kann die Festlegung der Verwendbarkeit aufgrund der Konformitätsbescheinigung/-erklärung und des Zertifikates über die werkseigene Produktionskontrolle erfolgen. Dies bedingt aber, dass auf der Konformitätsbescheinigung/-erklärung die notwendigen brandschutzrelevanten Kriterien aufgeführt sind (z.B. EN 1856-1). Ist dies nicht der Fall, ist gleichwohl ein Prüfbericht notwendig.
- Im Sinne von BauPG Art. 3, Absatz 5, reicht für Produkte, welche nach einer europäischen harmonisierten Norm hergestellt werden, für die Anerkennung der VKF ein Prüfbericht. Eine Konformitätsbescheinigung/-erklärung und ein Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle wird weder von den schweizerischen noch ausländischen Herstellern gefordert.

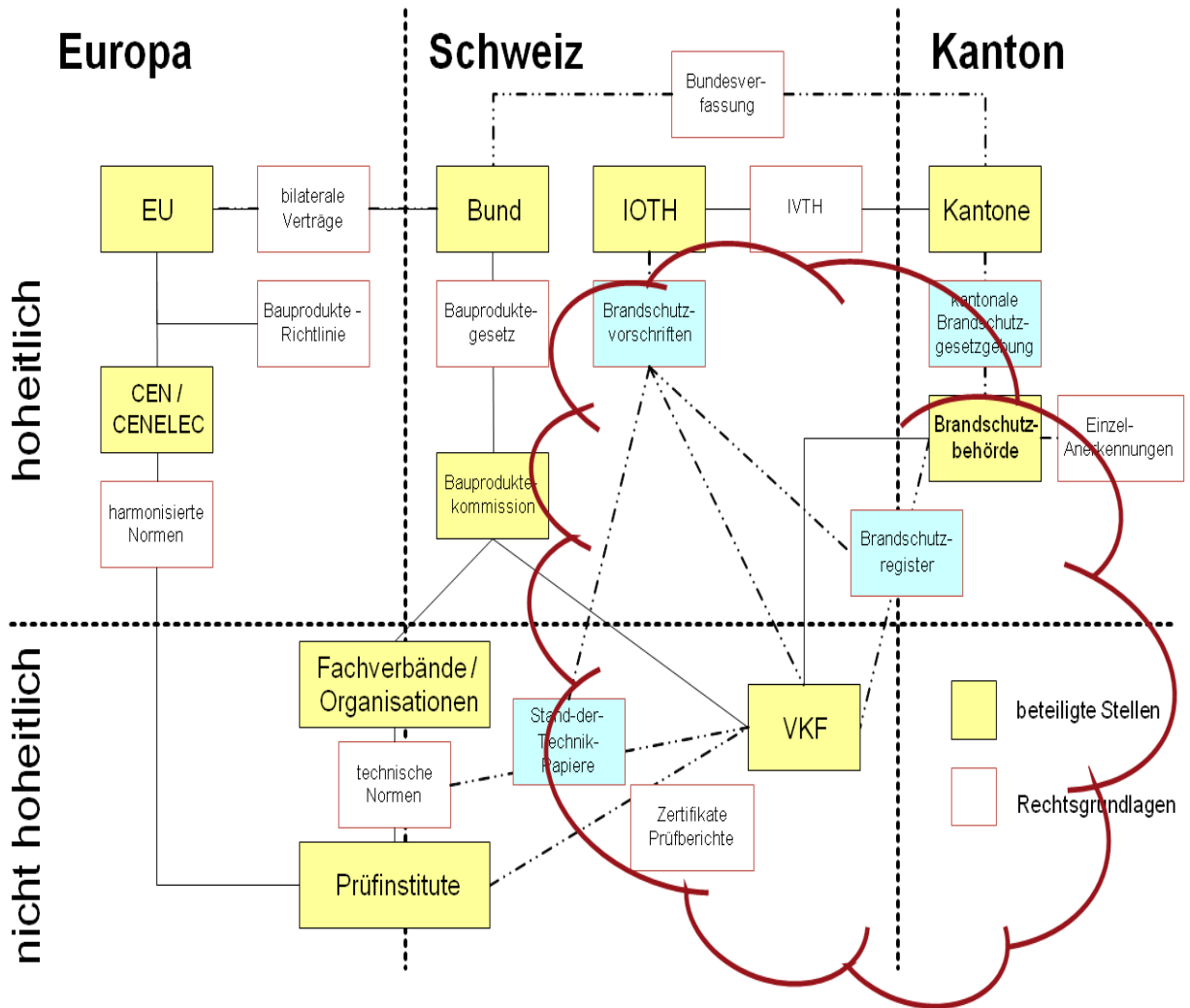
Die VKF kann im Auftrag von Dritten, bei seinem Anerkennungsverfahren auch weitere, nicht brandschutzrelevante Anforderungen überprüfen (z.B. Emissionen CO und Feinstaub bei Produkten nach EN 13240). Die VKF kann dem Auftraggeber (z.B. BAFU) Meldung erstatten aber nicht die Ausstellung der Anerkennung, aufgrund der Nichteinhaltung der zusätzlich überprüften Anforderungen, verhindern. Die Zuständigkeit liegt hier klar beim Auftraggeber (z.B. BAFU) die notwendigen Schritte einzuleiten. Soweit - wie beispielsweise das BAFU gemäss den Regelungen der LRV – der Bund dafür sorgen muss, dass aufgrund gesetzlicher Bestimmungen des Bundes ein Bauprodukt nicht auf dem schweizerischen Markt in Verkehr gebracht werden darf, muss die zuständige Bundesstelle dafür sorgen, dass ein Inverkehrbringen ausgeschlossen ist (beispielsweise durch Verfügungen gegen den Inverkehrbringer).

Bei Produkten mit VKF-Anerkennung gilt die Vermutung, dass bei korrekter Anwendung die anerkannten Regeln der Baukunde eingehalten werden (Regelungen für Normalfall).

Bei Produkten ohne VKF-Anerkennung ist der Nachweis zu erbringen, dass die anerkannten Regeln der Baukunde eingehalten werden (Regelung im Einzelfall siehe Art. 14 der Brandschutznorm).

- Links: - Bundesgesetz über Bauprodukte: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/933.0.de.pdf>  
- Harmonisierte EN-Normen für Bauprodukte: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2010/5718.pdf>

# Zusammenspiel ...



Quelle: GVB, 3063 Ittigen